Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/a84c8e28-a2e3-3377-bf11-e26407762942

Bibliografie	
Titel	Sprengarbeiten (BGV C24)
Amtliche Abkürzung	BGV C24
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

§ 49 BGV C24 - Laden

(1) Die Prüfung der Bohrlöcher auf freien Durchgang nach § 31 Abs. 5 ist unmittelbar vor dem Laden vorzunehmen.

(2) Gelatinöse Sprengstoffe müssen bei einer Fallhöhe von mehr als 40 m an einer Schnur eingelassen werden.

(3) Pulversprengstoffpatronen dürfen nicht fallengelassen, sondern müssen stets an einer Schnur eingelassen werden.

(4) Der verantwortliche Leiter hat das Herrichten und Einbringen der Ladungen zu überwachen.

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH